

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 77 Bgld. BSchG 2001 Informationspflicht des Dienstgebers; Auskunfts- und

Bgld. BSchG 2001 - Burgenländisches Bedienstetenschutzgesetz 2001

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

- (1) Der Dienstgeber hat den Sicherheitsfachkräften alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, insbesondere betreffend
- 1. die Gesundheitsschutz- und Sicherheitsschutzdokumente;
- 2. die Aufzeichnungen und Berichte über Dienstunfälle;
- 3. die Ergebnisse von Messungen betreffend gefährliche Arbeitsstoffe und Lärm sowie
- 4. die Ergebnisse von sonstigen für den Gesundheitsschutz und die Sicherheit maßgebenden Messungen und Untersuchungen.
- (2) Der Dienstgeber hat dafür zu sorgen, dass die Sicherheitsfachkräfte
- 1. den Bediensteten, den Sicherheitsvertrauenspersonen, der Personalvertretung und der Bedienstetenschutzkommission auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte erteilen;
- 2. die Bediensteten und die Sicherheitsvertrauenspersonen beraten und
- 3. die Personalvertretung auf Verlangen beraten.

In Kraft seit 02.10.2001 bis 31.12.9999

## © 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at